



Dr. [REDACTED]

124-7/2024

Der Generalstaatsanwalt / Die Generalstaatsanwaltschaft  
Gottorfstraße 2  
24837 Schleswig

**per ERV, EGVP/ beBPO**

SAFE-ID/ Nutzer-ID:  
safe-sp1-1487595101896-016420509

**Kläger/Widerspruchsführer  
/Antragsteller**

Herr Dr. [REDACTED]

Geburt: geb. [REDACTED]

Post: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

**Nutzer-ID: DE.Justiz.1d38982a-0798-489e-**

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Kiel, Fr., den 08.11.2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
124-7/2024  
07.11.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
**319735**  
18.10.2024

## Widerspruch

Guten Tag,

mit Schreiben vom 18.10.2024 bat ich um Hergabe der Anzahl der Verfahren/Aktenzeichen in MESTA (Schleswig-Holstein), bei denen das „Aufbewahrungsdatum Akte“ vor dem 1. Januar 2023, 0:00 Uhr, liegt. Dieses Ansinnen lehnten Sie mit Schreiben vom 07.11.2024 ab. Ihr maßgebliches Argument dazu war, dass dies ein „judikativ geprägtes Handeln“ der Staatsanwaltschaft „als Organ der Rechtspflege“ betreffe.

Ich lege hiermit Widerspruch gegen ihr Schreiben ein, zur Begründung verweise ich auf die weiterhin zutreffende aus meinem Antrag vom 18.10.2024 und ergänze diese wie folgt:

Wenn es sich nicht um digitale, sondern analoge Daten handeln würde, dann wäre meine Frage, wie viele vor dem 1. Januar 2023 gefüllte Papier-Mülleimer bei Ihnen noch immer herumstehen, ohne dass diese seitdem geleert/abgeholt wurden. Und wenn Sie behaupten, dass Sie trotz Erreichen des Aufbewahrungsdatum Akte die entsprechenden Akten noch einmal sichten wollen, dann wäre die Frage, wie viele Regalmeter Akten im Vorarchiv seit 1. Januar 2023 darauf warten, dass jemand sie vernichtet/löscht/dem Landesarchiv übergibt, also letztlich „nach Schema F“ in Mülleimer/Archivkartons einlegt.

Hier ist klar, dass dies nichts mit „richterlicher Unabhängigkeit“ zu tun hat, kein „Organ der Rechtspflege“ betrifft und kein „judikativ geprägtes Handeln“. Es ist nur eine Frage danach, wie schlecht Ihr Gebäude-Management arbeitet (Mülleimer-Leeren) bzw. wie schlecht die Personalausstattung des Vorarchivs ist.

PdK SH A-16, SH\_210\_2012\_0089 § 2 5.3, beck-online sagt:

„Gerichte sind von der Informationsverpflichtung nur insoweit befreit, wie diese tatsächlich im Bereich der Rechtspflege tätig werden. Davon nicht umfasst sind, vergleichbar mit der Verwaltung des Landtages, Aktivitäten, die rein verwaltenden Charakter haben. So ist eine **Gefährdung der Rechtspflege** nicht zu erwarten, wenn Informationen z. B. über die personelle Ausstattung der Gerichte, die Materialbeschaffung oder die Verwaltung der Liegenschaften begehrt werden.“

Die gestellte Frage passt sehr gut zu den genannten Beispielen. Eine Gefährdung der Rechtspflege durch die Beantwortung ist ausgeschlossen.

Sollten Sie auch diesen Widerspruch ablehnen, werde ich gegen Ihren Widerspruchsbescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erheben.

Ich möchte Sie daher jetzt schon darum bitten, alle Ihre Argumente entsprechend im Widerspruchsbescheid vorzutragen, damit im Klageverfahren nur noch wenig neue Argumente ausgetauscht werden müssen und die Sache damit schnell entscheidungsreif ist.

Hier ist davon auszugehen, dass ... informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH innerhalb eines Monats über Widersprüche entscheiden müssen. (PdK SH A-16, SH\_210\_2012\_0089 § 7 2.1, beck-online)

Fristbeginn ist 09.11.2024 00 Uhr, die Frist läuft bis zum 08.12.2024 da dies jedoch ein Samstag/Sonntag/Feiertag ist, ist Fristende Mo. 09.12.2024 24 Uhr.

Ich möchte darüber hinaus noch darauf aufmerksam machen, dass ich weiterhin elektronische Antwort wünsche und dies die gewünschte Art nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IZG-SH und im Falle einer Ablehnung ist die elektronische Form auf meinen hiermit geäußerten Wunsch hin verpflichtend (§ 6 Absatz 2 Satz 2 IZG-SH).

**„Postfach“ (§ 2 Absatz 7 OZG)**  
**„Nutzerkonto“ (§ 2 Absatz 5 OZG)**  
**„schriftformersetzend“ (§ 70 VwGO, § 84 SGG)**

Der Absender nutzt freiwillig das "Postfach" (§ 2 Absatz 7 OZG) seines eingerichteten "Nutzerkonto"/"Bürgerkonto" (§ 2 Absatz 5 OZG). Die erforderlichen Einwilligungen zur Datenverarbeitung werden erteilt (§ 8 Absatz 4 bis 6 OZG). Die Einwilligung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten über das Postfach des Nutzerkontos wird erteilt (§ 9 Absatz 1 OZG = § 110 Absatz 2b Satz 1 LVwG-SH). Der Absender ist sich § 9 Absatz 1 Satz 3 OZG = § 110 Absatz 2b Satz 3 LVwG-SH bewusst: „Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben.“ und Satz 6 „Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.“ „Ein elektronisches Dokument gilt ... am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis ... zugeht.“ (§5 Absatz 7 Satz 2 VwZG)

Dieses Dokument erfüllt die Erfordernisse an einen sicheren Übermittlungsweg, insbesondere aus § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 VwGO „Gericht“, und darüber auch nach § 52a Absatz 6 LVwG-SH sowie aus den gleich lautenden Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 von § 32a StPO, § 65a SGG, § 46c ArbGG, § 52a FGO, §130a ZPO „Gericht“. und insbesondere in Verbindung mit §§ 13, 13a ERVV nach den (eine einfache Signatur verlangenden) gleich lautenden Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c von § 52a Absatz 3 LVwG-SH, § 36a Absatz 2a SGB I, § 3a Absatz 3 BVwVfG.

Der Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente in dieser Angelegenheit ist eröffnet.

(Vergleiche  
§ 3a Absatz 1 Satz 1 BVwVfG,  
§ 36a Absatz 1 SGB I,  
§ 87a Absatz 1 Satz 1 AO,  
§5 Absatz 5 VwZG,  
§52a Abs. 1, §150 Abs. 5 LVwG-SH, u.a.)

Ein Eintrag im sicheren elektronischen Verzeichnis (§ 13 Absatz 3 Satz 1 ERVV) ist gegeben.

**Bitte kommunizieren Sie mit mir soweit möglich über das „Postfach“ (§ 2 Absatz 7 OZG) vom „Nutzerkonto“ (§ 2 Absatz 5 OZG) mit der auf Seite 1 oben rechts genannten Nutzer-ID (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 d) ERVV)**

Mit freundlichen, dankenden Grüßen

